

**Satzung
über die Erhebung einer Verpackungssteuer
in der Stadt Freiburg i. Br.
(Verpackungssteuersatzung)**

vom 06. Mai 2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) sowie der §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020, S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. am 06. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Freiburg i. Br. erhebt eine Verpackungssteuer als örtliche Verbrauchsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen oder Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, warme Sandwiches, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).
- (2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z. B. Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehälter), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr, und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen oder Getränken verwendet zu werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

**§ 3
Steuerschuldner*in**

- (1) Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer*in von Speisen oder Getränken nach § 2 verpflichtet.
- (2) Schulden mehrere die Steuer nebeneinander, haften sie als Gesamtschuldner*innen.

**§ 4
Steuerbefreiung**

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer*in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.

§ 5

Steuersatz und Bemessungsgrundlage

Die Steuer beträgt für

1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 EUR,
2. jedes Einweggeschirrtell und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50 EUR,
3. jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 EUR.

§ 6

Entstehung der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 2.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Der/die Steuerschuldner*in hat bis zum dreißigsten Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadt Freiburg i. Br. – Stadtkämmerei, Abteilung Steuern – eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (4) Auf Antrag kann eine halbjährliche Abgabe der Steueranmeldungen gewährt werden.
- (5) Die Stadt Freiburg i. Br. kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerschuldner*in die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt.
- (6) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 7

Aufbewahrungs- und Nachweispflichten

- (1) Der/die Steuerschuldner*in hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 2 zur Einsicht bereit zu halten und auf Verlangen der Stadt Freiburg i. Br. vorzulegen.
- (2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Anzahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenständen nach § 2 nicht ausweisen, hat der/die Steuerschuldner*in sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.
- (3) Der/die Steuerschuldner*in ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren.
- (4) Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt auch auf Datenträgern übermittelt werden. Dies gilt auch für eine Übermittlung auf elektronischem Wege, soweit bei dieser die Datensicherheit gewährleistet ist.
- (5) Der/die Steuerschuldner*in ist verpflichtet, der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei, Abteilung Steuern - den Beginn und das Ende des Verkaufs von Speisen und Getränken in nicht wiederverwendbaren Verpackungen nach § 2 innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 8

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung nach § 6 erfolgt nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 b) Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Steueraufsicht und Außenprüfung

Der/die Steuerschuldner*in ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeiter*innen der Stadt Freiburg i. Br. während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Steueranmeldungen Einlass in die Geschäftsräume des Betriebes, sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 6 Abs. 3 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 7 Abs. 1 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Abs. 2 Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke nicht um entsprechende Hinweise ergänzt;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 die Nachweise nicht für die Dauer der dort bestimmten Frist aufbewahrt;
 5. anzeigepflichtige Ereignisse nach § 7 Abs. 5 nicht fristgerecht anzeigt;
 6. seinen/ihren Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerschuldner*in oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/einer Steuerschuldner*in leichtfertig
 1. gegenüber der Stadt Freiburg i. Br. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 2. die Stadt Freiburg i. Br. pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße (§§ 56 und 65 ff OWiG) geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 29.09.2025

Martin W. W. Horn
Oberbürgermeister